

Satzung

des
Fördervereins Mundinger Mühle e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Mundinger Mühle“ und wird unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Emmendingen-Mundingen.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist der Erhalt von historischen gewerblichen Einrichtungen, insbesondere eines historischen „Mittelrückenschlachten Wasserrades“.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die organisatorische, technische und finanzielle Unterstützung historischer gewerblicher Einrichtungen auch durch Arbeitseinsatz.

Die Geldmittel werden maßgeblich eingesetzt zur Erhaltung historischer gewerblicher Einrichtungen und zur Wiederherstellung eines historischen „Mittelrückenschlachten Wasserrades“ und deren Unterhaltung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Vereinsmitgliedschaft können alle natürlichen oder juristischen Personen, sowie alle sonstigen Personenzusammenschlüsse und Vereinigungen erwerben.

Die Mitgliedschaft muss gegenüber einem Vorstandsmitglied schriftlich beantragt werden.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dieser ist berechtigt einen Aufnahmeantrag ohne Angabe der Gründe abzulehnen. Gegen eine Ablehnung steht dem Aufnahmesuchenden die Berufung an die Hauptversammlung zu. Jedes Mitglied unterwirft sich durch seinen Beitritt der Vereinssatzung.

§5 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 10,00 EUR. Eine Beitragsänderung kann jeweils nur für ein neues Geschäftsjahr von der Hauptversammlung beschlossen werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt. Dieser ist nur unter einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines Jahres zulässig. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- b) durch Tod.
- c) durch Ausschluß. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder durch sein Verhalten die Interessen oder Ansehen des Fördervereins schädigt. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand; gegen dessen Entscheidung kann das betreffende Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig
- d) durch Auflösen des Fördervereins.

§7 Organe des Fördervereines

Die Organe des Fördervereines sind.

Der Vorstand
Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit Beiräte ernennen.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender)
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) 2 Beisitzer, davon 1 Vertreter der Stadt Emmendingen

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeder für sich alleine Vorstand im Sinne des §26 BGB. Ein Nachweis der Verhinderung ist nicht erforderlich.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Diese bleiben bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§9 Beschlussfassung des Vorstandes

Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei Abstimmung innerhalb des Vorstandes entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§10 Rechte und Pflichten

Der Vorstand legt Richtlinien der Tätigkeit des Fördervereines fest. Zu seinen Obliegenheiten gehören außer der Erledigung der laufenden Geschäfte insbesondere die Ausföhrung der Organe der Gemeinschaft und die Vertretung der Gemeinschaft nach außen.

§11 Einberufung der Hauptversammlung

Es ist alljährlich eine Hauptversammlung abzuhalten. Die Terminbestimmung hierzu obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand steht außerdem frei, außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen. Es hat eine solche stattzufinden, wenn ein Viertel der stimmfähigen Mitglieder des Vereines unter Angabe von Zweck und Verhandlungsgegenstand eine solche schriftlich beantragt haben.

Die Bekanntgabe des Zeitpunkts der Hauptversammlung hat mindestens 14 Tage vor Abhaltung zu erfolgen und ist schriftlich jedem Mitglied bekanntzugeben.

Anträge für die Hauptversammlung sind von den Mitgliedern 5 Tage zuvor schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§12 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ordnet durch Beschluss alle Angelegenheiten des Fördervereines, die nicht zum Zuständigkeitsbereich des Vorstandes gehören. Zur ihrer Obliegenheit gehören insbesondere:

- a) Die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder
- b) Die Wahl der zwei Rechnungsprüfer
- c) Die Entscheidung über die Berufung bei Ausschlüssen
- d) Die Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- e) Die Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Fördervereines

Sämtliche Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Abänderung der Satzung kann nur mit drei Viertel Mehrheit aller anwesenden Stimmen gefasst werden. Zur Auflösung des Fördervereines ist die mündliche oder schriftliche Zustimmung von drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer protokolliert und unterzeichnet. Bei Abwesenheit des Schriftführers wird dieser durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

§13

Gründung des Vereins und Errichtung der Satzung

Der Verein wurde auf der Gründungsversammlung am 04.11.2002 gegründet, die Satzung wurde an diesem Tag errichtet und von 22 anwesenden Gründungsmitgliedern unterzeichnet.

§14

Gesetzliche Bestimmung

Im Übrigen gelten für den Förderverein die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

§15

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Emmendingen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zum Erhalt der Mühlenrad-Anlage in der Ortschaft Mundingen, zu verwenden hat.

Emmendingen, den 24.04.2017